



Aarau, 11. Januar 2021
GV 2018 – 2021 / 177

Beantwortung einer Anfrage

Nicola Müller (SP), Praxis der Stadt Aarau betreffend Rückzahlung von Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. November 2020 hat Einwohnerrat Nicola Müller (SP) eine Anfrage "Praxis der Stadt Aarau betreffend Rückzahlung von Sozialhilfe" eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Welche Praxis betr. Rückzahlung von Sozialhilfekosten bei der Auflösung der 2. Säule verfolgt die Stadt Aarau im Allgemeinen?

Die Stadt Aarau hält sich an die Vorgaben des Kantonalen Sozialdienstes, welche lauten:

"Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen. Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspoliceen oder aus Freizügigkeitskonten frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Ebenso wird auf Begehren das Guthaben ausgelöst, wenn die Inhaber der Policeen beziehungsweise Konten eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben. Massgebend sind die im Einzelfall geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- respektive IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um die Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) nicht zu tangieren, soll die Anzehrung auslösbarer beziehungsweise ausgelöster Freizügigkeitsguthaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht früher erfolgen. Analog ist mit Kapitalguthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a) vorzugehen. Die ausgelösten Freizügigkeitsguthaben sollen zur ergänzenden Deckung des aktuellen und künftigen Lebensunterhalts eingesetzt werden."



Frage 2: Werden sozialhilfebedürftige Personen von Seiten der Sozialen Dienste oder von anderen städtischen Stellen in irgendeiner Weise dazu angehalten, ihr Altersguthaben frühzeitig aufzulösen, um dadurch nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen zu sein?

Nein. Im Sinne des AHV-Gesetzgebers, der die Möglichkeit des frühzeitigen Bezugs geschaffen hat, halten die Sozialen Dienste Sozialhilfebezüger dazu an, die AHV zwei Jahre vor dem Pensionsalter zu beziehen. Frauen können die AHV mit 62 Jahren und Männer mit 63 Jahren beziehen. Reicht die AHV für den Lebensbedarf nicht aus, so decken die Ergänzungsleistungen den Differenzbetrag. In der Regel steht der Person somit mehr Geld zur Verfügung, als beim Bezug von Sozialhilfe.

*Frage 3: Geht der Stadtrat mit den Sozialhilfeexpert*innen einig, dass eine Praxis, wie sie in der Anfrage beschrieben wird, dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe diametral zuwiderläuft und daher abzulehnen ist?*

Die Anwendung der Empfehlung des Kantonalen Sozialdienstes zeigt, dass der Stadtrat keine Altersguthaben für die Tilgung von Sozialhilfesschulden befürwortet.

Frage 4: Laut Regierungsrat Gallati ist geplant, die Frage der «richtigen Praxis» per 2021 auf kantonaler Ebene einheitlich zu regeln. Hierfür möchte die Regierung die kommunalen Exekutiven aber zunächst um eine entsprechende Stellungnahme bitten. Ist der Stadtrat gewillt, sich hinsichtlich der Praxis zur Rückzahlung von Sozialhilfekosten aus Altersguthaben negativ vernehmen zu lassen? Wie wird seine Stellungnahme lauten?

Der Stadtrat wird sich im Sinne der heute gültigen Empfehlung vernehmen lassen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 175 Franken.